

Der Menschlichkeit verpflichtet

Das Rote Kreuz, die Genfer Abkommen und ihre Zusatz- protokolle

Convention

*pour l'amélioration du sort des Militaires
blessés dans les armées en campagne.*

La Confédération Suisse, Son Al-
tesse Royale le Grand-Duc de Bade; Sa
Majesté le Roi des Belges; Sa Majesté le Roi
de Danemark; Sa Majesté la Reine d'Espagne; Sa
Majesté l'Empereur des Français; Son Altesse
Royale le Grand-Duc de Saxe; Sa Majesté le
Roi d'Italie; Sa Majesté le Roi des Pays-Bas;
Sa Majesté le Roi de Portugal, et des Algarves;
Sa Majesté le Roi de Prusse; Sa Majesté le Roi
de Wurtemberg, également, animés du désir d'adoucir, au-
tant qu'il dépend d'eux, les maux inséparables de la guerre,
de supprimer les rigueurs inutiles et d'améliorer le sort
des militaires blessés sur les champs de bataille, ont résolu
de conclure une Convention à cet effet, et ont nommé pour
leurs Plénipotentiaires, savoir:

La Confédération Suisse:
le Sieur Guillaume-Henri Dufour, Grand-
Officier de l'Ordre Impérial de la Légion

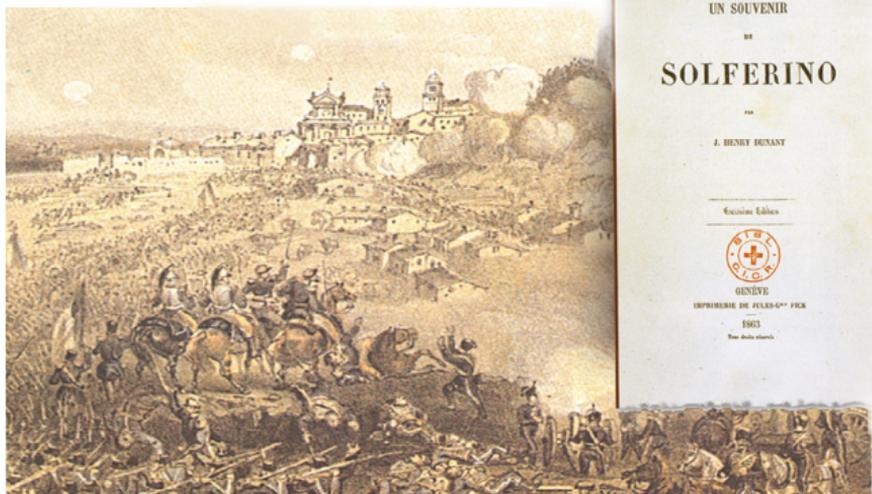
Geschichtlicher Hintergrund

Wo Menschen zusammenleben, sind sie auf Respekt, Rücksichtnahme und Toleranz angewiesen. Schutz- und Hilfsbereitschaft sind Voraussetzungen für das Miteinander in der Gemeinschaft. Das wird besonders wichtig, wenn Menschen sich streiten – gleichgültig, ob es sich nur um einen Familienstreit oder um einen Krieg zwischen Staaten handelt.

Die Geschichte der Menschheit zeigt, dass solche Werte – vor allem in Not- und Kriegszeiten – oft bewusst oder unbewusst außer Acht gelassen werden. Dies bewog den Schweizer Staatsbürger Henry Dunant im 19. Jahrhundert dazu, ein humanitäres Werk ins Leben zu rufen, das Jahrhunderte überdauerte: die **Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung**.

1859 Henry Dunant wird anlässlich einer Geschäftsreise Augenzeuge der Schlacht von Solferino und ihrer Folgen. Das Leid von mehr als 40.000 Verwundeten und Sterbenden bestürzt ihn. Er hilft sofort und mobilisiert auch andere Menschen dazu. In militärisch-politischer Hinsicht ist die Schlacht ohne große Bedeutung. Aber das Schicksal der Verwundeten und Sterbenden wird zum Ausgangspunkt für eine die Welt bewegende, neue humanitäre Idee.

1862 Henry Dunant gibt sein Buch „Eine Erinnerung an Solferino“ heraus. Darin fordert er Schutz für alle, die nicht (mehr) am Kampf teilnehmen und Hilfe benötigen. Die in dem Buch aufgestellten Forderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Gründung von Nationalen Hilfsgesellschaften sowie auf ein internationales Abkommen zum Schutz von Verwundeten und Kranken im Krieg. Es gibt kaum ein Buch, das im 19. Jahrhundert so viel Aufsehen und Wirkung erreicht. Innerhalb weniger Jahre wird es in elf Sprachen übersetzt.



Maunoir

Dunant

Appia

Dufour

Moynier



Foto: DRK-Archiv/Generalsekretariat

Das „Komitee der Fünf“

1863 Als Vorläufer des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) wird das „Internationale Komitee der Hilfsgesellschaften für die Verwundetenpflege“ gegründet. Gründungsmitglieder sind neben Henry Dunant: der General Guillaume Henri Dufour, der Jurist Gustave Moynier sowie die Ärzte Dr. Louis Appia und Dr. Théodore Maunoir. Im gleichen Jahr initiieren diese eine internationale Konferenz in Genf, an der Delegierte aus 16 Ländern teilnehmen und Beschlüsse zum Zwecke der Gründung freiwilliger Hilfsgesellschaften fassen. Als erste Nationale Hilfsgesellschaft formiert sich der Württembergische Sanitätsverein.

1864 Die Schweizer Bundesregierung richtet eine internationale Konferenz aus, zu der 16 Staaten Vertreter entsenden und auf der die erste Genfer Konvention von zwölf Staaten unterzeichnet wird. In zehn Artikeln werden der Schutz der verwundeten Soldaten und der sie Pflegenden geregelt und das rote Kreuz auf weißem Grund als offizielles Schutzzeichen im Kriegsfall anerkannt.

6. und 7. Seite der Genfer Konvention

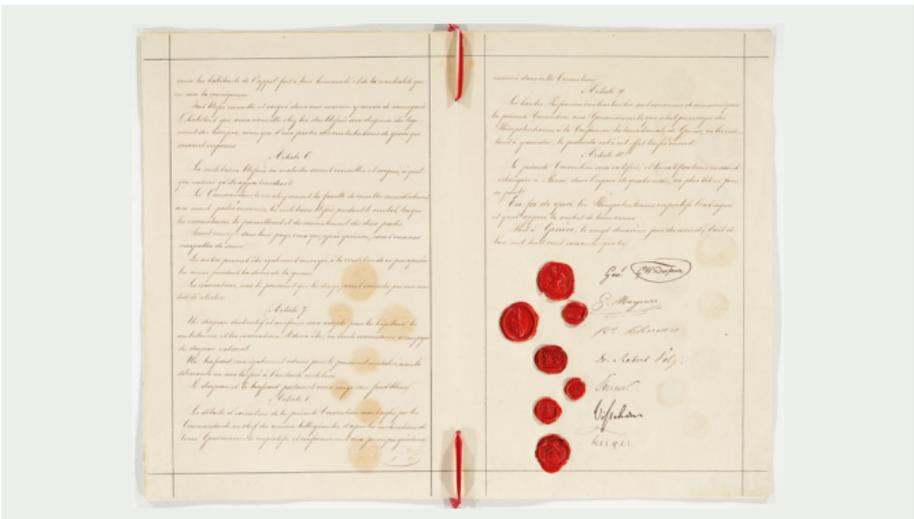


Foto: Schweizerisches Bundesarchiv

Die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle

Die erste Genfer Konvention wird in den folgenden Jahrzehnten durch die Abkommen der Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 sowie das Abkommen von 1929 ergänzt. Am 12. August 1949 werden die überarbeiteten und erweiterten Genfer Abkommen in ihrer heute gültigen Form verabschiedet:

- das **I. Genfer Abkommen** zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde
- das **II. Genfer Abkommen** zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See
- das **III. Genfer Abkommen** über die Behandlung der Kriegsgefangenen
- das **IV. Genfer Abkommen** zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten

In der Mitte des 20. Jahrhunderts ändert sich der Charakter der bewaffneten Auseinandersetzungen. Zu der klassischen Kriegssituation zwischen zwei oder mehreren Staaten treten zunehmend nicht internationale Konflikte mit bewaffneten Auseinandersetzungen auf dem Gebiet eines Staates hinzu, die insbesondere in Bezug auf den Schutz der Zivilbevölkerung nicht mehr dem definierten Anwendungsbereich der Genfer Abkommen entsprechen. Unter anderem deshalb werden deren Bestimmungen am 6. Juni 1977 durch zwei Zusatzprotokolle ergänzt:

- das **I. Zusatzprotokoll** zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte
- das **II. Zusatzprotokoll** zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte



Foto: IKRK/Alī Yousef

Dabei werden sowohl Schutzbestimmungen für einzelne Personengruppen, z. B. Frauen und Kinder, spezifiziert als auch ausdrücklich Begrenzungen der Mittel und Methoden der Kriegsführung festgelegt, z. B. das Verbot von Angriffen auf zivile Objekte.

Als **anerkannte Schutzzeichen** werden in den Genfer Abkommen das Rote Kreuz, der Rote Halbmond sowie der zur Zeit nicht mehr verwendete Rote Löwe mit roter Sonne aufgeführt. Im Großformat sollen sie als Schutzzeichen in bewaffneten Konflikten Kämpfende von Angriffen abhalten. Im Kleinformat vermitteln sie als Kennzeichen auch in Friedenszeiten, dass Personen oder Objekte mit der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung bzw. deren Einzelorganisationen verbunden sind. Die heimtückische Verwendung zur Tarnung von Kämpfenden oder Kriegsmaterial gilt als Kriegsverbrechen.

Um den Schutz und die Hilfe für die Opfer bewaffneter Konflikte zu erhöhen, wird der Rote Kristall als weiteres Schutzzeichen eingeführt. Dies geschieht am 8. Dezember 2005 durch das **III. Zusatzprotokoll** zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens.

Wichtige Inhalte

Durch die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle werden festgelegt, dass Kriegsführung nur gegen Kombattanten und militärische Objekte erfolgen darf und dass die Methoden und Mittel dabei Beschränkungen unterliegen.

Zu den **Grundprinzipien** gehören:

- das Unterscheidungsgebot hinsichtlich der Angriffsziele (d. h. zwischen Kombattanten und Zivilpersonen sowie militärischen und nicht militärischen Objekten)
- die Beachtung der Verhältnismäßigkeit (zwischen den eingesetzten Methoden und Mitteln sowie den zu erwartenden konkreten direkten militärischen Vorteilen)
- die Ergreifung von Vorsichtsmaßnahmen bei Angriffen (zum Schutz von Zivilpersonen und zivilen Objekten)

Geschützte Personen sind:

- kranke, verwundete und schiffbrüchige Soldatinnen und Soldaten
- Kriegsgefangene
- Zivilpersonen in Zeiten bewaffneter Konflikte
- hilfeleistendes medizinisches und religiöses Personal sowie Personal von Hilfsorganisationen

Verbotene Waffen sind grundsätzlich:

- Waffen, die unnötiges und überflüssiges Leiden verursachen
- Waffen, die keine Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen Objekten ermöglichen
- Waffen, die ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen

Verbotene Methoden sind u. a.:

- Heimtücke
- der Missbrauch anerkannter Kennzeichen und Nationalitätszeichen
- die Devise, niemanden am Leben zu lassen („kein Pardon“ zu geben)
- Schädigungshandlungen gegenüber außer Gefecht befindlichen Personen
- Repressalien gegen geschützte Personen
- das Aushungern von Zivilpersonen

Darüber hinaus begründen die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle die völkerrechtliche Sonderstellung der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung. So wird dem IKRK als Schutzmacht sowie im Rahmen der Suchdienstfunktionen und der Gefangenenbesuche eine herausragende Rolle zugewiesen. Zudem wird für den Fall bewaffneter Konflikte der Schutz der humanitären Hilfsaktionen der Nationalen Gesellschaften und anderer Hilfsorganisationen festgeschrieben.



Der Minimal-Standard (Artikel 3)

Der allen Genfer Abkommen gleichlautende **Artikel 3** beschreibt den **Minimal-Standard**, der über den strikten Wortlaut hinaus in sämtlichen bewaffneten Konflikten gilt:

„Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, mindestens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeine andere Ursache außer Kampf gesetzt sind, werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt, ohne jede auf Rasse, Farbe, Religion oder Glauben, Geschlecht, Geburt oder Vermögen oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung.

Zu diesem Zweck sind und bleiben in Bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und überall verboten:

- a) Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
- b) das Festnehmen von Geiseln;
- c) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
- d) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

2. Die Verwundeten und Kranken werden geborgen und gepflegt.

Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten. Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich andererseits bemühen, durch Sondervereinbarungen auch die anderen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen. Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluss.“

Geltung und Verbindlichkeit

Die Genfer Abkommen traten am 21. Oktober 1950 in Kraft, die beiden Zusatzprotokolle von 1977 am 7. Dezember 1978 und das Zusatzprotokoll von 2005 am 14. Januar 2007. Bis Ende 2021 haben 196 Staaten die vier Genfer Abkommen ratifiziert, 174 Staaten das I. Zusatzprotokoll, 169 Staaten das II. Zusatzprotokoll und 79 Staaten das III. Zusatzprotokoll.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sowohl die Genfer Abkommen (1954) als auch die beiden Zusatzprotokolle von 1977 (1990) ratifiziert, so dass sie in der Bundesrepublik Deutschland als innerstaatliches Recht gelten. Die Ratifizierung des III. Zusatzprotokolls von 2005 erfolgte 2009.

Aufgrund des im Jahre 1998 verabschiedeten Rom-Statuts, das im Juli 2002 zur Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofes führte, können bestimmte schwerste Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und damit gegen die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle zur individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der an der völkerrechtlichen Straftat beteiligten Person führen.

Impressum

Herausgegeben von	Deutsches Rotes Kreuz e. V. Carstennstraße 58, 12205 Berlin
Verlag	DRK-Service GmbH, Berliner Straße 83, 13189 Berlin
Titelfoto	Schweizerisches Bundesarchiv
Satz/Layout	Claudia Ebel
Herstellung/Vertrieb	DRK-Service GmbH, www.rotkreuzshop.de
Druck	strohmeier dialog.druck GmbH, 37287 Wehretal-Langenhain
Art.-Nr.	01186